



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Guido Heuer (CDU)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigung - Vergleich mit anderen Bundesländern

Kleine Anfrage - KA 7/2977

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14.02.2019 das Dritte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (GVBl. LSA, S. 34) veröffentlicht. Dieses regelt unter anderem auch die Beteiligung des Landes an den Kosten der Beseitigung in Höhe von 25 % bis 31.12.2019 und in Höhe von 12,5 % bis zum 31.12.2020. Es bestimmt zugleich, dass die Tierseuchenkasse Beihilfen für die Beseitigung leistet.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Vorbemerkung:

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (GVBl. LSA, S. 34) wird nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Quote des Landes an den Beseitigungskosten auf 12,5 % bis zum 31.12.2020 bestimmt, sondern dessen Quote an den Erstattungskosten („Kosten der Beteiligung“; nicht: „Kosten der Beseitigung“).

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für den Transport (Anfahrtpauschale) und die Beseitigung eines Zuchtschweines (Sau) mit einem Gewicht von 150 kg in Sachsen-Anhalt?

Die Kosten für den Transport und die Beseitigung eines 150 kg schweren Zuchtschweines (Sau) in Sachsen-Anhalt gestalten sich wie folgt:

(Ausgegeben am 18.10.2019)

Anfahrtspauschale: 26,97 € netto
 Beseitigung: 150 kg x 0,23 € = 34,50 € netto
 Gesamtkosten: 61,47 € netto
 (Anteil Tierhalter: 50% = 30,74 € + gesamte MwSt.).

2. Wie hoch sind die Kosten des Transports und der Beseitigung für ein Zuchtschwein (Sau) mit einem Gewicht von 150 kg in den angrenzenden Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Niedersachsen?

Die Kosten in den angrenzenden Bundesländern sind in folgender Tabelle dargestellt. Aus Niedersachsen liegen dazu keine Informationen vor.

	MV	BB	TH	SN
Anfahrts- pauschale	in Entgelt (Beseitigung) einkalkuliert	20,00 € netto	25,08 €	-
Beseitigung	30,69 €/ Sau netto	21,19 €/ Sau netto	22,92 €/ Sau	8,50 €/ Sau *
Gesamtkosten	30,69 € netto	41,19 € netto	48,00 €	*

* Die Kosten für die Beseitigung von Tieren werden teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt. Über die Höhe der Gesamtkosten liegen keine Informationen vor.

3. Wie stellen sich die Kosten des Transports und der Beseitigung in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Niedersachsen dar?

Die Kosten des Transportes und der Beseitigung einer 150 kg schweren Sau sind in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen und Sachsen am höchsten.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass z. B. in Mecklenburg-Vorpommern in die Kalkulation für die Entgelte 2017 bis 2019 noch ein Teil aus Überdeckungen der vergangenen Jahre eingeflossen ist.

4. Wie erklärt die Landesregierung die hohen Kosten für den Transport tierischer Nebenprodukte und die bestehenden Unterschiede zwischen den Bundesländern? Handelt es sich bei dem beauftragten Unternehmen um dasselbe?

Die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung (Beseitigungspflicht) wird - außer im Freistaat Sachsen - durch dasselbe Unternehmen wahrgenommen. Dieses Unternehmen, dem die Beseitigungspflicht in Sachsen-Anhalt übertragen worden ist, wurde im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens unter Prüfung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ermittelt.

Nach welcher Maßgabe die Übertragung der Beseitigungspflicht in den anderen oben genannten Bundesländern erfolgte und welche Kriterien zur Kalkulation der Kosten/Entgelte angewandt wurden, entzieht sich hiesiger Kenntnis. Aus diesem

Grund kann auch keine Aussage zu den bestehenden Unterschieden gemacht werden.

Die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung (Beseitigungspflicht) wird in Sachsen durch die Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung) noch selbst wahrgenommen (keine Übertragung auf Dritte gemäß § 3 Abs. 3 Tier-NebG; Betreiben eines eigenen Verarbeitungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2).

5. Falls sich die Kosten des Transportes unterscheiden und dasselbe Unternehmen wie in den angrenzenden Bundesländern beauftragt wurde: Wie erklärt die Landesregierung die Kostenunterschiede? Welche Konsequenzen werden aus dieser Erkenntnis gezogen?

s. Antwort zu Frage 4.

Da aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine europaweite Ausschreibung vorgesehen ist, wird im Falle einer Neuausschreibung das kostengünstigste Unternehmen ausgewählt. Es ist im Übrigen in der Marktwirtschaft nicht ungewöhnlich, dass das gleiche Unternehmen für seine Produkte an unterschiedlichen Standorten je nach Marktlage unterschiedliche Preise erhebt.